



**Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 24. Juli 2002 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 06. Mai 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2023 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 05. Dezember 2023)**

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung.
- (2) Der Sitz ist in der Stadt Arnstadt.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel. Die Siegelumschrift führt im oberen Halbbogen den Namen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen den Namen des Zweckverbandes und zeigt in der Mitte das Wappen des Freistaates Thüringen.
- (5) Der Zweckverband führt drei Dienstsiegel. Das Dienstsiegel mit der laufenden Nummer 1 führt der Verbandsvorsitzende. Das Dienstsiegel mit der laufenden Nummer 2 führt der Kaufmännische Werkleiter. Das Dienstsiegel mit der laufenden Nummer 3 führt der Technische Werkleiter.

## § 2

### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachstehend aufgeführten Kommunen:

Gemeinde Alkersleben,  
Gemeinde Amt Wachsenburg,  
Stadt Arnstadt,  
Gemeinde Böslleben-Wüllersleben,  
Gemeinde Dornheim,  
Gemeinde Elleben,  
Gemeinde Elxleben,  
Gemeinde Geratal ausschließlich mit dem Ortsteil Gossel,  
Gemeinde Hohenfelden,  
Gemeinde Klettbach,  
Stadt Kranichfeld,  
Gemeinde Nauendorf,  
Gemeinde Osthausen-Wülfershausen,  
Stadt Plaue ausschließlich mit dem Ortsteil Neusiß,  
Gemeinde Rittersdorf,  
Stadt Stadtilm,  
Gemeinde Tonndorf und  
Gemeinde Witzleben.

### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

- 1 Übernahme der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder befindlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der zugehörigen Leitungsnetze von der NWA GmbH bzw. dem Abwasserzweckverband „Südliches Ilmtal“ in Abwicklung und Einbringung dieser Vermögenswerte als Sacheinlage in den Verband;
- 2 sachgerechte Zuordnung der übernommenen Vermögenswerte zu den Verbandsmitgliedern;
- 3.1 Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
- 3.2 Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
- 3.3 Versorgung der Einwohner im Verbandsgebiet mit Trinkwasser;
- 3.4 Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
- 3.5 Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten mit Ausnahme der Anlagen der Straßenoberflächenentwässerung (Regenwassereinflüsse, Sinkkästen und Anschlussleitungen);
- 3.6 von Grundstücken Abwasser abzunehmen;
- 3.7 für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen;
- 3.8 alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind, insbesondere sämtliche Satzungen, die mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehen, zu erlassen.

Zur Erfüllung der unter Punkt 1 - 3.8 genannten Aufgaben bedient sich der Verband eines Eigenbetriebes.

Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird, entsprechend dem § 36 ThürKGG, zusammen mit der des Eigenbetriebes geführt.

In den Gebieten der Ortsteile Bechstedt-Wagd und Rockhausen der Gemeinde Amt Wachsenburg, der Gemeinde Hohenfelden, der Gemeinde Klettbach, der Stadt Kranichfeld, der Gemeinde Nauendorf, der Gemeinde Rittersdorf und der Gemeinde Tonndorf erfüllt der Zweckverband nicht die unter 3.1 bis 3.4 genannten Aufgaben.

Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind, für die Zwecke der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist nur auf Grundlage gesonderter Verträge zulässig.

## **§ 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Werkausschuss gemäß § 6 der Betriebssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung. Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf ein Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.

Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 500 Einwohner, gemäß den vor der Abstimmung jeweils zuletzt vom Thüringer Landesamt für Statistik zum Stand 31.12. des vorherigen Jahres veröffentlichten Bevölkerungszahlen, eine Stimme. Für Verbandsmitglieder, die ausschließlich mit einzelnen Ortsteilen Mitglied des Verbandes sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend der Einwohner der dem Zweckverband angehörenden Ortsteile. Hier ist die von der Stadt oder Gemeinde zum 31.12. des vorherigen Jahres an das Thüringer Landesamt für Statistik gemeldete Bevölkerungszahl maßgebend. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Bei Verbandsbeschlüssen, die ausschließlich das Aufgabengebiet der Wasserversorgung betreffen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne die Stimmen folgender Verbandsmitglieder:

Hohenfelden,  
Klettbach,  
Kranichfeld,  
Nauendorf,  
Rittersdorf und  
Tonndorf.

## **§ 7 Deckung des Finanzbedarfs**

Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Es werden die vor Erlass der Umlagebescheide jeweils zuletzt vom Thüringer Landesamt für Statistik zum Stand 31.12. des vorherigen Jahres veröffentlichten Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt. Für Verbandsmitglieder, die ausschließlich mit einzelnen Ortsteilen Mitglied des Verbandes sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend der Einwohner der dem Zweckverband angehörenden Ortsteile. Hier ist die von der Stadt oder Gemeinde zum 31.12. des vorherigen Jahres an das Thüringer Landesamt für Statistik gemeldete Bevölkerungszahl maßgebend.

## **§ 8 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung über grundlegende Investitionsmaßnahmen, insbesondere über den Neubau von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen**  
**und Bekanntmachung von Sitzungen des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen im Amtsblatt seiner Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt. Es führt die Bezeichnung Amtsblatt des IIm-Kreises.
- (2) Der Zweckverband macht die öffentlichen Sitzungen seiner Verbandsgremien (Verbandsversammlung und Werkausschuss) im Amtsblatt seiner Aufsichtsbehörde bekannt. Es führt die Bezeichnung Amtsblatt des IIm-Kreises.

**§ 10**  
**Sonstiges**

Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.  
Status- und Funktionsbezeichnungen in den Satzungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

1. Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Amtsblatt für den Landkreis Arnstadt vom 30.12.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2000 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 09.04.2002), außer Kraft